

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)

- die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
- die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
- die Präsidentin des Rechnungshofes
- die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
- die Bezirksämter
- die Sonderbehörden
- die nichtrechtsfähigen Anstalten
- die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften

- die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
- die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
- den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen:
IV B - TLSD 5101

Bearbeiter:
Herr Lüdtkke / IV B 19

Zimmer: 1109

Telefon: (030) 9020 - 3055

Telefax: (030) 902028 – 3055

E-Mail: Heiko.Luedtke@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs.

1 VwVfG: poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum: 25.01.2021

Rundschreiben SenFin IV Nr.05 /2021

Neuregelungen des Krankenkassenwahlrechts ab 01.01.2021

hier: Rundschreiben SenFin Nr.54/2019

Inhalt:

Informationen für den Personalservice:

Auswirkungen der Neuregelungen des MDK-Reformgesetz hier: Änderungen des Krankenkassenwahlrechts ab 01.01.2021



Zahlungen bitte unbar nur an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin IBAN: DE47 1001 0010 0000 0581 00, BIC: PBNKDEFF100

LBB IBAN: DE25 1005 0000 0990 0076 00, BIC: BELADEBEXXX

LZB Berlin IBAN: DE53 1000 0000 0010 0015 20, BIC: MARKDEF1100

Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011
als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Mit Wirkung des 01.01.2021 sind Änderungen im Krankenkassenwahlrecht in Kraft getreten. Neu sind vereinfachte Kündigungsmöglichkeiten und kürzere Bindungsfristen. Grundlage für diese Änderungen ist das MDK-Reformgesetz (MDK: Medizinischer Dienst der Krankenkassen).

Für Arbeitnehmer/innen ist es ab dem **01.01.2021** wesentlich einfacher, die Krankenkasse zu wechseln.

1. Verkürzte Bindungsfrist

Bisher waren Versicherte grundsätzlich 18 Monate an ihre gesetzliche Krankenkasse gebunden. Mit der Folge, dass erst nach Ablauf der 18-Monats-Frist ein regulärer Wechsel zu einer anderen Kasse möglich war. Die Bindungsfrist **beläuft sich ab 01.01.2021 auf 12 Monate**. Personen, die ihre Krankenkasse bei gleichbleibendem Versicherungsverhältnis wechseln möchten, können nach 12 Monaten die Krankenkasse wechseln (§175 SGB V).

2. Sonderkündigungsrecht

Das bisherige Sonderkündigungsrecht bleibt unverändert: Erhebt eine Krankenkasse **erstmalig** einen **Zusatzbeitrag** **oder** **erhöht** sie ihren kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz, ist auch weiterhin ein Wechsel **ohne** Einhaltung der Bindungsfrist möglich.

3. Arbeitgeberwechsel oder Statuswechsel

3.1 Bei Beginn einer **neuen Beschäftigung** können versicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sofort die bisherige Krankenkasse wechseln. Die ist **ohne Einhaltung einer Bindungsfrist** möglich und **ohne Kündigung bei der bisherigen Krankenkasse**. Arbeitnehmer/innen müssen bei ihrer Krankenkasse ab 01.01.2021 **nur noch dann kündigen, wenn** sie das System der gesetzlichen Krankenversicherung verlassen, um beispielsweise in die private Krankenversicherung zu wechseln oder ins Ausland zu ziehen.

3.2 Arbeitnehmer/innen, **die** ihre Krankenkasse wechseln wollen, **stellen lediglich einen Neuaufnahmeantrag bei der neugewählten Krankenkasse**. Sie haben hierfür **14 Tage ab Beschäftigungsbeginn Zeit**. Um die Auflösung des Vertragsverhältnisses bei der bisherigen Krankenkasse kümmert sich dann die neu gewählte Krankenkasse. Die entsprechende Meldung an die bisherige Krankenkasse erfolgt elektronisch im Rahmen eines neuen Verfahrens: Die **bisherige** Krankenkasse bestätigt daraufhin **innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Meldung ebenfalls elektronisch das Ende der Mitgliedschaft**. Diese Rückmeldung hat die gleiche Funktion wie die bisher erfolgte Kündigungsbestätigung.

3.3 Die vereinfachte Wechselmöglichkeit gilt auch beim Wechsel von einem versicherungspflichtigen Status in einen anderen, zum Beispiel, wenn die Versicherungspflicht bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) am Jahresende in eine freiwillige Versicherung geändert wird.

Wählt die Arbeitnehmerin /der Arbeitnehmer wieder die Krankenkasse, bei der sie /er bisher auch versichert war, **gilt keine Bindungsfrist mehr**.

Im Auftrag
Mayr